

# Stadt Rheineck

# **GEMEINDEORDNUNG DER STADT RHEINECK**

# Gemeindeordnung der Stadt Rheineck

vom 19. März 2012<sup>1</sup>

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Rheineck erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>2</sup>

als Gemeindeordnung:

## I. Grundlagen

Geltungsbereich	Art. 1  Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Rheineck sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Organisationsform	Art. 2  Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 3  Organe der Gemeinde sind:  a) die Bürgerschaft b) der Stadtrat c) der Einbürgerungsrat d) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	Art. 4  Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.  Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

<sup>1</sup>Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Rheineck erlassen am 19. März 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern; in Vollzug ab 1. Januar 2013.

<sup>2</sup>sGS 151.2

## II. Bürgerschaft

### 1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen Art. 6

a) an der Bürgerversammlung Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- e) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis e dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen Art. 8

a) an der Urne Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten;
- b) die Schulkommissionspräsidentin oder den Schulkommissionspräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Stadtrates;
- d) die weiteren Mitglieder der Schulkommission;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl<sup>3</sup> Art. 9

Für Stadtbehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

---

<sup>3</sup>Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmung, sGS125.3

## 2. Bürgerversammlung

Durchführung Art. 10

Die Bürgerversammlung über Jahrsrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Stadtrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Stadtrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen und Stimmzähler Art. 11

Der Stadtrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmung gewählt sind.

Orientierungsversammlung Art. 12

Der Stadtrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

## 3. Fakultatives Referendum

Grundsatz Art. 13

200 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Amtliche Bekanntmachung Art. 14

Der Stadtrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen werden kann.

Frist Art. 15

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren Art. 16

Der Stadtrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>4</sup>.

#### 4. Initiative

Grundsatz	Art. 17  Mit einem Initiativbegehren können 200 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.  Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 15 Stimmberechtigten.
Form und Inhalt	Art. 18  Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen, Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes beantragt werden.  Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.  Art. 19
Prüfung der Zulässigkeit	Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Stadtrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.  Der Stadtrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	Art. 20  Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Stadtkanzlei an.  Die Stadtkanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.
Einreichung	Art. 21  Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.  Der Stadtrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

---

<sup>4</sup>sGS 125.1

Stellungnahme des Stadtrates	Art. 22	<p>Der Stadtrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Stadtrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	Art. 23	<p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>5</sup>.</p>
<b>5. Volksmotion</b>		
Grundsatz	Art. 24	<p>Mit einer Volksmotion können 150 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p>
Form und Inhalt	Art. 25	<p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.</p>
Stellungnahme und Vorlage des Stadtrates	Art. 26	<p>Der Stadtrat beantragt an der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geänderter Wortlaut oder Nichteintreten.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Stadtrat innert sechs Monaten die Vorlage aus.</p>

### III. Stadtrat

Zusammensetzung	Art. 27	<p>Der Stadtrat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten;</li> <li>der Schulkommissionspräsidentin oder dem Schulkommissionspräsidenten;</li> <li>fünf weiteren Mitgliedern.</li> </ol>
-----------------	---------	---

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann Verwaltungsaufgaben ausüben.

- |  |  |
|--|--|
| Aufgaben   | Art. 28  |
| a) Im Allgemeinen  | <p>Der Stadtrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.</p> <p>Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Antragstellung an die Bürgerschaft;</li><li>b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;</li><li>c) Organisation und Führung der Verwaltung;</li><li>d) Wahl der Schulleitungen<sup>6</sup></li><li>e) Bestellung von Kommissionen;</li><li>f) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;</li><li>g) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;</li><li>h) Vertretung der Gemeinde nach aussen;</li><li>i) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;</li><li>j) Erlass eines Finanzplans;</li><li>k) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;</li><li>l) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.</li></ul> |
| b) Rechtsetzung  | <p>Art. 29</p> <p>Der Stadtrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.</p> <p>Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Stadtrates sind vom Referendum ausgenommen.</p>   |
| c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons | <p>Art. 30</p> <p>Der Stadtrat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons<sup>7</sup> mit einem Kostenvoranschlag bis CHF 1'000'000.— abschliessend.</p> <p>Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag CHF 1'000'000.— übersteigt.</p>   |
| d) Finanzbefugnisse  | <p>Art. 31</p> <p>Die Finanzbefugnisse des Stadtrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.</p>   |

---

<sup>6</sup>Art. 114<sup>bis</sup> des Volksschulgesetzes, sGS 213.1

<sup>7</sup>Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes sGS 732.1

## IV. Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung Art. 32

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben Art. 33

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Stadtrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Stadtrates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde Art. 34

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

## V. Schule

Grundsatz Art. 35

Die politische Gemeinde führt die Volksschule.

Schulkommission Art. 36

Die Schulkommission besteht aus der Schulkommissionspräsidentin oder dem Schulkommissionspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Aufgaben Art. 37

Der Schulkommission obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes<sup>8</sup> und der Gesetzgebung über das Schulwesen<sup>9</sup>.

Die Schulkommission erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen;
- b) Vorberatung und Vorschlag für die Wahl eines Schulleiters oder einer Schulleiterin an den Stadtrat;

---

<sup>8</sup>sGS 151.2

<sup>9</sup>sGS Art. 211 bis 213

- c) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- d) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- e) Vorberaterung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;
- f) Vorberaterung von Voranschlag und Jahresrechnung über die Volksschule;
- g) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberaterung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- h) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite.

Teilnahme an Sitzungen	<p>Art. 38</p> <p>An den Sitzungen der Schulkommission nimmt eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine von der Schulkommission bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.</p>
Finanzbefugnisse	<p>Art. 39</p> <p>Die Finanzbefugnisse der Schulkommission sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.</p>
Schulleitung	<p>Art. 40</p> <p>Der Stadtrat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in einem Reglement.</p>
Schulordnung	<p>Art. 41</p> <p>Der Stadtrat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 42</p> <p>Die Schulkommission ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde in der Gemeinde.</p>

## **VI. Gemeindeunternehmen**

Bestand	<p>Art. 43</p> <p>Die politische Gemeinde Rheineck führt die Elektrizitäts- und Wasserversorgung als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen.</p>
---------	--

Leitung

Art. 44

Der Stadtrat leitet die Unternehmen. Er erstellt den Voranschlag der laufenden Rechnung abschliessend.

## VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung  
bisherigen Rechts

Art. 45

Die Gemeindeordnung vom 24. März 2003 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 46

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Stadtrat erlassen am: 14. Juni 2011

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Hans Pfäffli

Gabriel Macedo

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Rheineck an der Bürgerversammlung beschlossen am: 19. März 2012.

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Leiterin Amt für Gemeinden

Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

## Anhang Finanzbefugnisse

### A STADTRAT

Gegenstand	Stadtrat abschliessend	Voranschlag	Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Urnenabstimmung
	CHF	CHF	CHF	CHF
<b>1. Neue Ausgaben</b>				
1.1 einmalige neue Ausgaben		bis 500'000.-- je Fall		über 500'000.-- je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben		bis 50'000.-- je Fall		über 50'000.-- je Fall
<b>2. Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>				
Ausgaben oder Mehrausgaben <sup>1</sup>	bis 300'000.-- je Fall, höchstens 600'000.-- je Jahr		bis 500'000.-- je Fall, soweit nicht der Stadtrat abschliessend zuständig ist, höchstens 800'000.-- je Jahr	über 500'000.-- je Fall
<b>3. Dringliche oder gebundene Ausgaben</b>	abschliessend			
<b>4. Grundstücke des Finanzvermögens</b>				
4.1 <b>Erwerb</b> Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet sind	bis 1'000'000.-- je Fall		über 1'000'000.-- bis 1'500'000.-- je Fall	über 1'500'000.-- je Fall
4.2 <b>Veräusserung und Begründung von Baurechten</b> Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 1'000'000.-- je Fall		über 1'000'000.-- bis 1'500'000.-- je Fall	über 1'500'000.-- je Fall

<sup>1</sup>Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

### B SCHULKOMMISSION

Gegenstand	Schulkommission	Voranschlag	Schulkommission unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Urnenabstimmung
	CHF	CHF	CHF	CHF
<b>Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>				
Ausgaben oder Mehrausgaben	bis 30'000.-- je Jahr für die unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausgaben	-----	-----	-----